

# RS Vfgh 1992/2/25 B1409/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1992

## Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## Norm

StGG Art8

VStG §35 litc

StVO 1960 §68 Abs2

## Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit durch Festnahme und Anhaltung; vertretbare Annahme der Verwaltungsübertretung des Nebeneinanderfahrens von Radfahrern

## Rechtssatz

Der die Festnahme vornehmende Sicherheitswachebeamte, der selbst wahrgenommen hatte, daß der Beschwerdeführer mit seinem Fahrrad (neuerlich) neben einem anderen Radfahrer fuhr, konnte vertretbarerweise davon ausgehen, daß der Beschwerdeführer nach mehrfacher Abmahnung, das Nebeneinanderfahren zu unterlassen, eine Übertretung nach §68 Abs2 StVO 1960 begangen habe.

Ebenso vertretbar konnte er im Hinblick auf die Äußerung des Beschwerdeführers über die beabsichtigte Weiterführung der Demonstrationsfahrt davon ausgehen, daß der Beschwerdeführer diese Handlung (Nebeneinanderfahren) zu wiederholen suchen werde.

Die Festnahme des Beschwerdeführers ist also gemäß §35 litc VStG rechtmäßig erfolgt.

## Entscheidungstexte

- B1409/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1992 B1409/90

## Schlagworte

Straßenpolizei, Radfahrer, Festnehmung, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1409.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10079775\_90B01409\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)